

Anspruch auf Arbeitslosengeld II für EU-Bürger (Stand: 13.08.2014)

EU-Länder

Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Großbritannien, Irland, Griechenland, Portugal, Spanien, Österreich, Finnland, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Malta, Zypern, Bulgarien, Rumänien und Kroatien ab 01.07.2013.

Einreisedatum:.....
Meldebescheinigung vorlegen lassen.

Weniger als 3 Monate in Deutschland

Länger als 3 Mon. in Deutschland

Daueraufenthaltsrecht
(ab 5 Jahren keine EU-Einschränkungen)

Arbeitnehmer oder Selbständige

Tatsächliche Arbeitnehmereigenschaft (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II)

Die o. a. Personen haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ab ersten Tag der Erwerbstätigkeit in Deutschland, also evtl. schon ab ersten Tag in Deutschland. Ein Erwerbseinkommen bzw. ein Gewinn bei Selbständigen i. H. v. mtl. mindestens 150 € sollte erreicht werden.

Arbeitsvertrag und Verdienstbescheinigungen bzw. bei Selbständigen Gewinn- und Verlustrechnung, Rechnungen und EKS vorlegen lassen.

Ne

Gleichgestellte nach dem FreizügG/EU (ALG II gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II)

Fiktive Arbeitnehmereigenschaft (Analoge Anwendung des § 2 Abs. 3 FreizügG/EU)

- A) Hat ein EU-Bürger weniger als 1 Jahr in Deutschland gearbeitet, so behält er die AN-Eigenschaft für weitere 6 Monate, sofern er die Arbeitslosigkeit bzw. die Aufgabe der Selbständigkeit nicht selbst verschuldet hat.
- B) Hat ein EU-Bürger länger als 1 Jahr in Deutschland gearbeitet, so behält er die AN-Eigenschaft bis zum Erhalt des Daueraufenthaltsrechts, sofern er die Arbeitslosigkeit bzw. die Aufgabe der Selbständigkeit nicht selbst verschuldet hat.

Abgeleitete Arbeitnehmereigenschaft (Anal. Anw. d. § 3 II FreizügG/EU)
Kinder bis zur Vollendung des 21 Lebensjahres sowie Ehegatten von EU-Bürgern, die eine tatsächliche AN-Eigenschaft haben, besitzen eine abgeleitete Arbeitnehmereigenschaft.
Bei unverheirateten Eltern begründet ein gemeinsames Kind eine abgeleitete AN-Eigenschaft, sofern ein Elternteil eine tatsächliche Arbeitnehmereigenschaft hat.

Nei

.JA

JA

JA

Keinen Anspruch auf ALG II

Rechtsgrundlagen für die Ablehnungen:

- A) Weniger als 3 Monate in Deutschland:
§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II
- B) Länger als 3 Monate in Deutschland:
§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II

Anspruch auf ALG II

Es besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, sofern alle anderen Voraussetzungen wie bei Bundesbürgern erfüllt sind.